

Bebauungsvorschriften

1. Art der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1, Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 8 Abs. 1 und § 11 Abs. 3 BauNVO

Der räumliche Geltungsbereich der 3. Änderung gliedert sich gemäß Planeintrag in vier Teilbereiche, die als Gewerbegebiete gemäß § 8 Abs. 1 BauNVO und Sondergebiete für einen Elektrofachmarkt gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO festgelegt werden.

- Gewerbegebiet GE 1
- Gewerbegebiet GE 2 mit zugeordnetem immissionswirksamen flächenbezogenem Schallleistungspegel
- Sondergebiet SO 1 großflächiger Einzelhandelsbetrieb gem. § 11 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO
- Sondergebiet SO 2 großflächiger Einzelhandelsbetrieb gem. § 11 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO mit zugeordnetem immissionswirksamen flächenbezogenem Schallleistungspegel

Flächenbezogene Schallleistungspegel im GE 2 und SO 2

Für die Teilflächen GE 2 und SO 2 sind im Planteil die Lärmkontingentierungen des Bebauungsplans Grendelmatt II übernommen worden.

In allen vier Teilbereichen GE 1, GE 2, SO 1 und SO 2 sind gemäß § 1 Abs. 5 und Abs. 9 unzulässig:

- Vergnügungsstätten
- Wohnungen
- Beherbergungsbetriebe
- Gaststätten
- Tankstellen (Betriebsinterne Zapfstellen sind hiervon nicht berührt.)

1.1 Sondergebiete SO 1 und SO 2 für insgesamt einen Elektrofachmarkt (großflächiger Einzelhandel):

Für die Teilbereiche SO 1 und SO 2 Elektrofachmarkt gelten nachfolgende Festsetzungen:

Die Verkaufsflächen des Elektrofachmarkts sind insgesamt auf eine maximale Fläche von 1.500 qm begrenzt.

Insgesamt ist die Verkaufsfläche für das zulässige zentrenrelevante Sortiment inklusive Randsortiment auf 600 qm Verkaufsfläche beschränkt.

Als Verkaufsfläche gelten alle dem Verkauf dienenden und dem Endverbraucher zu Verkaufszwecken zugängliche Flächen.

Die Festsetzungen betreffen den Einzelhandel.

Für die Einordnung in zentrenrelevante und nicht-zentrenrelevante Sortimente ist die im Einzelhandels und Zentrenkonzept Rheinfelden vom Oktober 2016 auf Seite 118 aufgeführte Tabelle 15 „Rheinfelder Liste“ maßgebend:

Zur Zentrenrelevanz von Sortimenten ("Rheinfelder Sortimentsliste")		
nahversorgungsrelevant*	zentrenrelevant	nicht-zentrenrelevant
Getränke	Bastel-, Geschenkartikel und Kunstgewerbe, Wohnaccessoires	Bad- und Sanitäreinrichtungen und Zubehör
Nahrungs- und Genussmittel	Bekleidung aller Art, Lederbekleidung, Tag- und Nachtwäsche, Miederwaren	Bauelemente, Baustoffe
Pharmazeutika (Apothekerwaren)	Schnittblumen	Beleuchtungskörper
Zeitschriften / Zeitungen	Bücher / Druckerzeugnisse	Beschläge, Eisenwaren, Gitter
	Drogeriewaren inkl. Hygieneartikel, Körperpflegeartikel	Bodenbeläge, Teppiche
	Elektrokleinartikel (ohne Großgeräte)	Bootszubehör
	Fotogeräte und Fotowaren, Videogeräte, Bilder / Bilderrahmen	Büromöbel
	Glas, Porzellan / Keramik, Devotionalien	Campingartikel, Zelte, Zubehör
	Haushaltswaren, Hausrat, Hohl- und Stahlwaren	Computer
	Kosmetika, Parfüm	Elektrogroßgeräte (weiße Ware), Geschirrspüler, Kühlschränke, Waschmaschinen, Wäschetrockner
	Kürschnerwaren	Erde, Torf
	Kurzwaren, Handarbeiten, Wolle, Modewaren, Hüte, Schirme, Stoffe und Nähzubehör	Farben, Lacke
	Lederwaren und Galanteriewaren	Fliesen
	Musikinstrumente und Zubehör	Fahrräder und Zubehör
	Optik und Akustik	Gartenhäuser, -geräte
	Papier- und Schreibwaren, Schulbedarf, Briefmarken	Haus- und Heimtextilien, Bettwaren/Bettwäsche, Matratzen/Roste, Gardinen und Gardinenzubehör
	Reformwaren	Herde, Öfen
	Sanitätswaren	Holz, Naturhölzer
	Schmuck, Gold- und Silberwaren	Installationsmaterial (Elektro und Sanitär)
	Schuhe und Zubehör, Furnituren	Kinderausstattung, Kinderwagen, Kindersitze (ohne Kinderbekleidung)
	Spielwaren	Kfz-Zubehör
	Sportkleinartikel (inkl. Sportbekleidung und Sportgroßgeräte)	Küchen, Badeinrichtungen
	Tonträger / Bildträger (bespielte und unbespielte)	Möbel, Gartenmöbel
	Uhren	Pflanzen, Pflege- und Düngemittel, Pflanzgefäße
	Unterhaltungselektronik (braune Ware), Telekommunikationsgeräte, Mobiltelefone	Rollläden, Markisen
	Wasch- und Putzmittel	Werkzeuge, Gartenmaschinen, Maschinen, Maschinenzubehör
	Waffen, Jagdbedarf, Reiten, Angeln	Zäune
		Zooartikel / Tiernahrung, Tierpflegeprodukte

Quelle: Dr. Lademann & Partner. * zugleich i.d. R. auch zentrenrelevant.

Nicht aufgeführte Sortimente sind dem nicht-zentrenrelevanten Bedarf zuzuordnen.

Tabelle 15: Zur Zentrenrelevanz von Sortimenten („Rheinfelder Liste“)

Neben nicht-zentrenrelevanten Sortimenten sind folgende zentrenrelevante Sortimente zulässig:

- Unterhaltungselektronik (braune Ware) inklusive Videogeräte und Videozubehör, Spielkonsolen und Zubehör (z. B. Spiele),
- Elektrokleinartikel,
- Telekommunikationsgeräte der Festnetztelefonie (Telefongeräte, -Anlagen, Faxgeräte usw.)

Gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO ist der Einzelhandel (Verkauf an Endverbraucher) mit weiteren Sortimenten aus der unter Ziffer 1.1. aufgeführte Liste zentrenrelevanter Sortimente zulässig, sofern es sich dabei um branchentypischen, untergeordnete Randsortimente mit nicht mehr als 15 % der realisierten Gesamtverkaufsfläche – jedoch nicht mehr als 250 qm – handelt.

Insbesondere sind hier Musik- und Filmträger, Mobiltelefonie, Fotowaren und Fotogeräte aufzuführen.

1.2 Gewerbegebiete GE 1 und GE 2

Für die Einordnung in zentrenrelevante und nicht-zentrenrelevante Sortimente ist die im Einzelhandels- und Zentrenkonzept Rheinfelden vom Oktober 2016 auf Seite 118 aufgeführte Tabelle 15 „Rheinfelder Liste“ maßgebend, (s.o.).

Der Einzelhandel (Verkauf an Verbraucher) mit Sortimenten aus der oben aufgeführten Liste zentrenrelevanter Sortimente ist gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO ausgeschlossen, sofern es sich nicht um räumlich begrenzte Randsortimente handelt.

Ausnahmsweise zulässig ist der Verkauf von auf dem (Bau-) Grundstück selbst produzierten Waren aus den in 1.1. definierten Branchen (zentrenrelevante Sortimente), wenn der Einzelhandel

- in räumlicher und fachlicher Verbindung zu der übrigen gewerblichen Tätigkeit auf dem Grundstück steht und
- der übrigen gewerblichen Tätigkeit flächen- und umsatzmäßig deutlich untergeordnet bleibt,
- nicht mehr als 50 qm pro Grundstück beträgt.

Der Einzelhandel (Verkauf an Endverbraucher) wird grundsätzlich auf Sortimente aus nicht-zentrenrelevanter Sortimente (siehe oben aufgeführte Tabelle) gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO beschränkt.

Gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO ist der Einzelhandel (Verkauf an Endverbraucher) mit Sortimenten aus der unter Ziffer 1.1. aufgeführte Liste zentrenrelevanter Sortimente zulässig, sofern es sich dabei um branchentypischen, untergeordnete Randsortimente mit nicht mehr als 15 % der realisierten Gesamtverkaufsfläche – jedoch nicht mehr als 250 qm – handelt.

2. Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und Höhenlage gem. § 9 Abs. 3 BauGB

Gem. § 16 BauNVO erfolgt die Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung durch Eintrag der Grundflächenzahl (GRZ) und der maximalen Gebäudehöhe im zeichnerischen Teil.

Die maximale Gebäudehöhe ist vom geplanten Geländeniveau aus zu messen.

Anlagen, die der solaren Energiegewinnung dienen, dürfen die maximale Gebäudehöhe um bis zu 1,50 m überschreiten.

3. Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

Die Bauweise wird gem. § 22 Abs. 2 BauNVO als abweichende Bauweise festgelegt. Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Festsetzungen von Baugrenzen im zeichnerischen Teil festgelegt (§ 23 Abs. 1 BauNVO).

4. Von der Bebauung freizuhaltende Fläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB

Der im zeichnerischen Teil als Sichtfeld gekennzeichnete Bereich ist von baulichen Anlagen und Anpflanzungen über 0,8 m Höhe – bezogen auf die jeweilige Fahrbahnoberkante – freizuhalten.

5. Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

Im zeichnerischen Teil sind Leitungsrechte (Freileitung) zugunsten des Versorgungsträgers eingetragen.

6. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB sowie nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffenen Festsetzungen gem. § 9 Abs. 6 BauGB

6.1 Aus Gründen der Wasserversickerung, des Bodenschutzes und des Mikroklimas sind mindestens 20 % der privaten Grundstücksflächen als Mindestbegrünungsanteil mit

Anschluss an den gewachsenen Boden unversiegelt zu halten und fachgerecht einzugrünen. Die Begrünungsmaßnahmen müssen spätestens ein Jahr nach Baufertigstellung (Endabnahme) abgeschlossen sein.

Es wird empfohlen, das anfallende Regenwasser zu versickern (§ 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), §46 Abs. 2, Satz 2 Wassergesetz Baden-Württemberg (WG)).

Die Versickerungsanlagen sind nach Maßgabe der Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22.03.1999 anzulegen. Für die Herstellung und Dimensionierung der Anlagen der dezentralen Niederschlagswasserbeseitigung ist das ATV-Arbeitsblatt A 138 heranzuziehen.

Unbeschichtete Metaldächer aus den Materialien Kupferblech, verzinktes Blech oder Titanzink sind aufgrund der Schwermetallanreicherung nicht erlaubt, wenn das Oberflächenwasser dieser Flächen versickert werden soll.

Bei Planung einer Versickerung muss zusätzlich aufgrund der Lage im Gewerbegebiet bzw. gewerblicher Nutzung zusätzlich zum Entwässerungsgesuch bei der Stadt Rheinfelden noch ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde (Landratsamt Lörrach) gestellt werden.

Andere Lösungen zur Behandlung des anfallenden Regenwassers müssen ebenfalls von den zuständigen Behörden (Landratsamt Lörrach, Stadtverwaltung Rheinfelden (Baden)) genehmigt werden.

- 6.2 Die Befestigung von ebenerdigen Pkw-Stellplätzen und ausschließlich Notfahrzeugen dienenden Verkehrsflächen ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und muss das Versickern von Oberflächenwasser dauerhaft gewährleisten.
- 6.3 Ausgenommen von den Festsetzungen der Ziffern 6.1 und 6.2 sind Bereiche mit schädlichen Bodenveränderungen / Altlasten.
- 6.4 Während der Bauphase sind folgende Maßnahmen festgesetzt:

Vermeidung und Minimierung:

- Während der Bauphase sind die Maßnahmen des Merkblatts „Baumschutz im Bereich von Baustellen“ nach DIN 18920 zum südlich angrenzenden Gartenbereich umzusetzen. (Siehe Anhang)
- Vermeidung von Schadstoffemissionen mit wassergefährdenden Stoffen während der Bauarbeiten (z.B. Treib- und Schmierstoffe)
- Fachgerechte Lagerung und Wiederverwendung des Oberbodens in Bereichen mit ungestörtem Boden
- Bei der fachgerechten Lagerung und Wiederverwendung des humosen Oberbodens sind die Vorschriften der DIN 19731 zu beachten
- Stellplätze und Feuerwehraufstellflächen sind wasserdurchlässig zu gestalten.
- Vermeidung von Schadstoffemissionen mit wassergefährdenden Stoffen während der Bauarbeiten (z.B. Treib- und Schmierstoffe).

Artenschutzrechtliche Vorgaben

- Die Gefahrenbereiche müssen durch Aufstellung für Reptilien unüberwindbare Schutzzäune entlang der nördlichen Grenze des Flurstückes 2266 und 2073 während der Bauphase (vgl. Abb. 3, Abwägung der Umweltbelange nach § 13a BauGB) abgegrenzt werden.

- Die Rodungen der Gehölze / Einzelbäume sollten innerhalb der Wintermonate durchgeführt werden (Zeitraum: Oktober bis Ende Februar). Sofern dies aus bauzeitlichen Gründen nicht möglich ist, darf eine Rodung des Baums erst nach erneuter Kontrolle des Baums auf Fledermausbesatz und Freigabe der Rodung durch eine Fachkraft erfolgen.
- Die Abbrucharbeiten müssen innerhalb der Wintermonate stattfinden (Bei den verbreitungsbedingt vorkommenden Fledermäusen November bis Ende Februar). Ist dies nicht möglich, muss das betroffene Gebäude auf Fledermäuse und Vögel untersucht werden und ggf. entsprechende Maßnahmen eingeleitet werden.
- Grundsätzlich sind die Bauarbeiten nur tagsüber auszuführen, da sich die Fledermäuse dann in der Ruhephase befinden und somit Flugkorridore während der Jagdphase in der Dämmerung nicht beeinträchtigt werden.
- Da ebenfalls Fledermäuse, die an Gebäuden überwintern, innerhalb des Quadranten vorkommen können, müssen vor dem Abriss bzw. auch während der Abrissarbeiten der Gebäude die geeigneten Habitatstrukturen (z.B. Spaltenquartiere im Dach- und Fassadenbereich) durch eine qualifizierte ökologische Baubegleitung auf Fledermausvorkommen untersucht werden. Die Abbrucharbeiten sind vorsichtig und unter Aufsicht einer qualifizierten ökologischen Baubegleitung umzusetzen. Werden Kotspuren oder Einzeltiere bzw. Hinweise auf ein Vorkommen festgestellt, müssen entsprechende Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden (z.B. Umsiedelung, Vergrämung, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, Verhinderung Wiederbesiedelung etc.)

grünordnerische Maßnahmen

Als weitere grünordnerische Maßnahmen sind zu berücksichtigen:

- Wildkräutersäume auf nicht versiegelbaren Grundstücksflächen mit Abtransport des Mahdguts und dauerhafter extensiver Pflege
- Festsetzung einer direkten Fassadenbegrünung (standortgerechte Rank- oder Kletterpflanzen pro angefangene 8,0 m Wandlänge) bzw. alternativ eine geschlossenen Vegetationsfront aus standortgerechten Laubbäumen.
- Festsetzung von Pflanzgeboten
 - 3 klein- bis mittelkronige hochstämmige Einzelbäume als Ausgleich für den Verlust der vorhandenen Bäume und der öffentlichen Grünfläche am Rand der Peter-Krauseneck-Straße Flurstück 2266
 - 4 klein- bis mittelkronige hochstämmige Einzelbäume auf Flurstück 2266
 - 4 klein- bis mittelkronige hochstämmige Einzelbäume auf Flurstück 2073

Artenschutzrechtliche Ausgleichs - und Ersatzmaßnahmen

- 4 Nisthilfen (Nisthöhle 2GR) sollen an den geplanten Gehölzpflanzungen aufgehängt werden.
- 4 Quartierkästen (Fledermaus – Universal – Sommerquartier 1FTH) sollen am Gebäude aufgehängt werden.

7. Anpflanzung und Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1, Nr. 25 a und b BauGB

7.1 Allgemeine Festsetzungen

Festsetzung von Pflanzgeboten:

- 3 klein- bis mittelkronigen Einzelbäume als Ausgleich für den Verlust der vorhandenen Bäume und der öffentlichen Grünfläche am Rand der Peter-Krauseneck-Straße auf Flurstück 2266
- 4 klein- bis mittelkronige Einzelbäume auf Flurstück 2266
- 4 klein- bis mittelkronige Einzelbäume auf Flurstück 2073

Die Pflanzorte der klein- bis mittelkronigen Bäume sind im Zeichnerischen Teil des Bebauungsplans festgesetzt. Sie dürfen lagemäßig verschoben werden, wenn die Gesamtbilanz unverändert bleibt und im Bauantrag nachgewiesen wird. Für alle Baumpflanzungen gilt, sofern nicht anders vermerkt:

Alle Bäume sind als klein- bis mittelkronige standortgerechte Laubbäume mit einem Mindeststammumfang von 16 cm, gemessen in 1 m Höhe, zu pflanzen. Die Gehölze sind spätestens ein Jahr nach Fertigstellung (Endabnahme bei Gebäuden und bei Straßen) anzupflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

Empfehlungen für Gehölz- und Baumarten sind im Folgenden aufgeführt. Der Baumstandort ist so zu wählen, dass eine artgerechte Entwicklung des Baumes gewährleistet ist.

Definition der Wuchsformen:

Kleinkroniger Baum (3. Ordnung): 5 – 10 m Höhe

Mittelkroniger Baum (2. Ordnung): 12 – 20 m Höhe

Für alle Baumpflanzungen gilt, dass bei Abgang oder bei Fällung eines Baumes als Ersatz ein Laubbaum gemäß den planungsrechtlichen Festsetzungen nach zu pflanzen ist.

7.2 Fassadenbegrünung

Die Wandflächen fensterloser südseitiger Fassaden oder Fassadenteile von mehr als 20,0 m Länge sind flächig zu begrünen.

Um eine angemessene Begrünung zu erreichen, ist pro angefangener 8,0 m Wandlänge mindestens eine schnell wachsende, standortgerechte Rank- oder Kletterpflanze zu setzen, die geeignet ist, die gesamte Fassadenhöhe zu begrünen (direkte Fassadenbegrünung). Zur Gewährleistung eines ausreichenden Wurzelraumes muss das Pflanzloch mindestens 0,6 m tief und 0,3 qm groß sein.

Alternativ zur direkten Fassadenbegrünung ist eine geschlossene Vegetationsfront aus standortgerechten Laubbäumen im Pflanzverband mit standortgerechten kleineren Laubgehölzen vor der zu begrünenden Fassadenlänge zulässig. Dabei darf der Abstand vom Pflanzpunkt zur Fassadenaußenkante 4,0 m nicht überschreiten.

7.3 Unbebaute Grundstücksflächen

Die nicht versiegelten Grundstücksflächen sind als artenreiche Wildkräutersäume zu entwickeln und dauerhaft extensiv zu pflegen. Das Mahdgut ist abzutragen.

7.4 Kompensationsregeln

Es gelten folgenden Kompensationsregeln:

1. Ein mindestens mittelkroniger (kleinkroniger) Laubbaum kompensiert 200 (80) qm direkt begrünte Fassadenfläche, bzw. 125 (50) qm begrünte Grundstücksfläche.
2. 1 qm direkt begrünte Fassadenfläche kompensiert 0,6 qm begrünte Grundstücksfläche; 200 qm begrünte Fassadenfläche kompensieren einen mindestens mittelkronigen Laubbaum und 80 qm einen kleinkronigen Laubbaum;

3. 1 qm begrünte Dachfläche kompensieren 2 qm direkt begrünte Fassadenfläche, bzw. 0,8 qm begrünte Grundstückfläche; 100 qm kompensieren einen mindestens mittelkronigen Laubbaum und 50 qm einen kleinkronigen Laubbaum.
4. 1 qm begrünte Grundstücksfläche kompensiert 1,6 qm direkt begrünte Fassadenfläche; 125 qm kompensieren einen mindestens mittelkronigen Laubbaum und 40 qm einen kleinkronigen Laubbaum;
5. 1 qm Grundstücksfläche, deren Befestigung das Versickern von Oberflächenwasser dauerhaft gewährleistet, kompensiert 0,8 qm direkt begrünte Fassadenfläche, bzw. 0,5 qm begrünte Grundstücksfläche; 250 qm kompensieren einen mindestens mittelkronigen Laubbaum und 100 qm einen kleinkronigen Laubbaum.

7.5 Pflanzempfehlungen für Bäume:

Baumempfehlungen „Schildgasse“

Acer campestre 'Elsrijk'

Acer platanoides 'Cleveland'

Acer platanoides 'Columnare' Typ 1, 2, 3,

Acer platanoides 'Olmsted'

Acer x freemanii 'Armstrong'

Alnus cordata,

Alnus x spaethii

Amelanchier arborea 'Robin Hill'

Carpinus betulus 'Frans Fontaine'

Crataegus laevigata 'Paul's Scarlet'

Crataegus lavalleyi 'Carrierei'

Liquidambar styraciflua 'Paarl'

Liriodendron tulipifera 'Fastigiata'

Prunus padus 'Schloss Tiefurt'

Prunus sargentii 'Rancho'

Pyrus caucasica

Quercus robur 'Fastigiata'

Quercus robur 'Fastigiata Koster'

Sorbus aria 'Magnifica'

Sorbus intermedia 'Brouwers'

Sorbus x thuringiaca 'Fastigiata'

Tilia cordata 'Rancho'

Nachrichtlich übernommene **Hinweise:**

Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau

Das Plangebiet befindet sich auf der Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Lockergesteinsablagerungen aus quartären Schwemmlernen sowie pleistozänen Rheingletscher-Niederterrassenschottern mit jeweils unbekannter Mächtigkeit.

Im Bereich der Schwemmlerne ist mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens zu rechnen.

Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<http://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden.

Des Weiteren verwiesen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.